

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 11	Haßfurt, 05.11.2018	71. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Änderung des Steinbruchbetriebes Zeilberg, Maroldsweisach S.58-60
- Offenlegung des Jahresabschlusses des Gem. Komm. Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge S. 60

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Allgemeinverfügung Düngeverordnung S. 61

## Teil I

Az. III/5

### Bekanntmachung

1. Die Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Erfurt haben beim Landratsamt Haßberge für die wesentliche Änderung des Steinbruchbetriebes Zeilberg, Maroldsweisach (Grundstücke Fl.-Nrn. 96, 99, 100 der Gemarkung Allertshausen, Fl.-Nrn. 367, 369, 370, 372 der Gemarkung Maroldsweisach sowie Fl.-Nrn. 612/2, 612/5, 612/9, 612/19, 612/20, 612/23, 613, 614 der Gemarkung Voccawind) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

#### 1.1 Das Vorhaben umfasst

- eine Erweiterung des bisherigen Abbaubereichs innerhalb des Steinbruchgeländes um ca. 8 ha sowie der Gesamtabbaufäche auf eine Tiefe von 310 m NHN durch die Anlage von 3 weiteren Gewinnungssohlen
- eine Erweiterung der Abraumhalde Nord (sog. „Allertshäuser Halde“) steinbruchseitig um eine Fläche von 4,4 ha zu einem Höhenniveau von 475,5 m NHN verbunden mit einer Rodung von Waldflächen in einem Umfang von ca. 3,4 ha,

- die Anlage von Innenkippen im Süden und Osten des Steinbruchgeländes mit einer Fläche von ca. 1,1 ha sowie
  - die mit den vorgenannten Maßnahmen verbundene Änderung der Rekultivierungsplanung.
- 1.2 Mit der Änderung soll unmittelbar nach Genehmigung des Vorhabens begonnen werden.
- 1.3 Dem Antrag liegen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:
- Hydrogeologische Stellungnahme der G.U.B. Ingenieur AG vom 26.04.2018
  - Emissions-/Immissionsprognose für Staub Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 11.06.2018
  - Geräuschimmissionsprognose Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 11.06.2018
  - Spreng- und Erschütterungstechnisches Gutachten Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Hellmann vom 11.03.2017
  - Erläuterungsbericht zur statischen Berechnung – Ablagerung von Abraum auf der Halde Nord der Ingenieurgesellschaft Dr. Köhler Geoplan GmbH vom 25.01.2017
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Büro Dietz und Partner vom 28.07.2017
  - UVP-Bericht BIT Tiefbauplanung GmbH vom 03.08.2018
- 1.4 Soweit die Antragsunterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, wird an ihrer Stelle eine Inhaltsdarstellung ausgelegt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG, § 10 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV).
2. Für die beantragte wesentliche Änderung ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 hierzu). Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG für den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung liegen nicht vor.
3. Das Vorhaben fällt mit einer Erweiterungsfläche für den Abbau von ca. 8 ha sowie einer Rodungsfläche von ca. 3,4 ha Wald zudem unter die Nrn. 2.1.3 bzw. 17.2.3 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), weshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bezogen auf die beantragte Änderung durchzuführen war (§ 3c Satz 2 UVPG in der bis 16.05.2017 geltenden Fassung i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Das Landratsamt Haßberge ist dabei zum Ergebnis gelangt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei war zu berücksichtigen, dass am Standort bzw. im näheren Umgriff folgende Gebiete nach Nr. 2.3 des Anhangs 2 zum UVPG a.F. betroffen sind bzw. sein können:
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):  
LSG Haßberge (vormals Schutzzone des Naturparks Haßberge)
  - Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG: FFH-Gebiete „Weisach-Aue und Nebenbäche um Maroldsweisach“ (Gebiets-Nr. 5830-371) und „Wälder um Maroldsweisach, Königsberg u. Rentweinsdorf mit Schloss“ (Gebiets-Nr. 5930-373)
  - Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG: Biotop Nr. 5830-0034 „Pioniervegetation im Steinbruch am Zeilberg“
  - Trinkwasserschutzgebiets-Zone nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):  
Engere Schutzgebietszone der Wasserversorgung Voccawind
- Nachdem erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht mit der erforderlichen Sicherheit von vornherein ausgeschlossen werden können, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig.
- Den Antragsunterlagen ist insoweit auch ein UVP-Bericht nach § 4e UVPG beigelegt.
4. Das Landratsamt Haßberge macht das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen für das unter Nr. 1. genannte Vorhaben liegen in der Zeit von 12.11.2018 bis einschließlich 12.12.2018 zu jedermanns Einsicht aus
- a) beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer 113
  - b) beim Markt Maroldsweisach, Hauptstr. 24, 96126 Maroldsweisach
- jeweils während der Dienststunden.
5. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zum Ablauf des 27.12.2018 schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den betroffenen Fachbehörden bekanntzugeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
6. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen können in einem Erörterungstermin öffentlich erörtert werden. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG).
- Als **möglicher** Erörterungstermin wird hiermit
- Mittwoch, der 27.02.2019, um 09:30 Uhr  
im Sitzungssaal des Landratsamtes Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt
- bestimmt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Antragsteller oder Einwender) kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

7. Durch die Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Haßfurt, 30.10.2018  
Landratsamt Haßberge

Filberich  
Regierungsrat

---

**Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge;**

Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts

Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017 des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge.

Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge hat in der Verwaltungsratssitzung am 25.10.2018 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Feststellung des Jahresabschlusses 2017:

Der Jahresabschluss 2017 des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts, vom 26.03.2018, der eine Bilanzsumme von 324.729,45 Euro und einen Jahresverlust in der Gewinn- und Verlustrechnung von -1.546,20 Euro aufweist, wird festgestellt.

Verzinsung des Stammkapitals – Ausgleich des Jahresverlustes

Für die Zurverfügungstellung des Stammkapitals in Höhe von 100.000 Euro werden aus den Verwaltungskostenüberschüssen (Gewinnvortrag) der Vorjahre Zinsen für die Zurverfügungstellung des Stammkapitals an die Träger nach dem kalkulatorischen Zinssatz des Landkreises mit 3 v.H. ausgeschüttet. Der jeweilige Zinsanteil eines Trägers bestimmt sich nach der Höhe seiner Einlage.

Der Jahresverlust geht ebenfalls zu Lasten des Verwaltungskostenüberschusses (Gewinnvortrag) der Vorjahre.

Entlastung des Vorstands

Dem Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens, Herrn Udo Schmidt, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer (Bayerischer Kommunalprüfungsverband, München) erteilte am 05.04.2018 folgendes Testat:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss (incl. Lagebericht) 2017 liegt in der Zeit vom 07.12. bis einschließlich 21.12.2018 öffentlich aus. Die Unterlagen sind beim Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Am Herrenhof 1 (3.OG-Zimmer 301), 97437 Haßfurt zu folgenden Zeiten einsehbar:

Montag bis Mittwoch: 8.30 bis 12.30 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,

Donnerstag: 8.30 bis 12.30 Uhr und  
14.00 bis 17.00 Uhr,

Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr.

Haßfurt, 02.11.2018

Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge

Schmidt, Vorstand

---

## Teil II

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt  
Ringstraße 51  
97753 Karlstadt**

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über  
die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,  
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den  
Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
(Düngeverordnung - DüV)  
vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt,  
Fachzentrum Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde  
(Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

**Anordnung:**

Die **Sperrfrist** für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

für den **Landkreis Haßberge**

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland  
mit mehrjährigem Feldfutterbau  
(Aussaat spätestens 15. Mai 2018)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

**15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Karlstadt, den 24.10.2018  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Karlstadt  
-Fachzentrum Agrarökologie-

Geyer, LORin

---

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat